

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 8. März 2011

Übergang von Förderkindern nach Klasse 5

Mit der Neuregelung des Anwahlverfahrens für den Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5 auf die weiterführende Schule und der Umsetzung des Entwicklungsplanes Inklusion (EPI) haben Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, eine Regelschule für ihr Kind anzuwählen. Die Bildungsbehörde hat die Möglichkeit, die Kapazitäten an Plätzen in Inklusionsklassen zu begrenzen und entscheidet letztlich über den Förderort. Im Zuge des diesjährigen Anwahlverfahrens gab es wiederholt Berichte über einen plötzlichen Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Grundschul Kinder mit attestiertem Sonderförderbedarf in welchen Bereichen gibt es in der Stadtgemeinde im Schuljahr 2010/2011 in Klasse 4 (bitte nach Schulbezirken aufschlüsseln)?
2. Für wie viele dieser Förderkinder wurde auch im Anwahlverfahren für den Übergang nach Klasse 5 ein Sonderförderbedarf geltend gemacht?
3. Wie viele Inklusionsplätze stehen in der Stadtgemeinde zum Schuljahr 2011/2012 an welchen Schulen zur Verfügung?
4. Bei wie vielen Kindern, die einen Antrag auf einen Inklusionsplatz in einer Regelklasse gestellt haben, wurde der Förderbedarf anerkannt?
5. Bei wie vielen Kindern, die einen Antrag auf einen Inklusionsplatz in einer Regelklasse gestellt haben, wurde der Förderbedarf nicht anerkannt?
6. Aus welchen Gründen, auf welcher Grundlage und in welchem Verfahren wurde der Sonderförderbedarf abgelehnt?
7. Wie werden diese Kinder zum kommenden Schuljahr beschult?
8. Wann wird der Senat die Novelle der Sonderpädagogik-Verordnung vorlegen?

Claas Rohmeyer, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 26. April 2011

1. Wie viele Grundschul Kinder mit attestiertem Sonderförderbedarf in welchen Bereichen gibt es in der Stadtgemeinde im Schuljahr 2010/2011 in Klasse 4 (bitte nach Schulbezirken aufschlüsseln)?

Im Laufe der Grundschulzeit sind bis zum Ende des vierten Schulbesuchsjahres 460 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch begutachtet und gefördert worden (siehe im Anhang Tabelle „Integrations- und FöZ – Kinder nach Planbezirken in Klassenstufe 4“). Von diesen Schülerinnen und Schülern haben 187 einen dauerhaft anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten.

2. Für wie viele dieser Förderkinder wurde auch im Anwahlverfahren für den Übergang nach Klasse 5 ein Sonderförderbedarf geltend gemacht?

Für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Wahrnehmung und Entwicklungsförderung ist kein Anwahlverfahren erforderlich, da diese an den bisherigen Kooperationsstandorten der Regelschule beschult werden. Sie werden alle zum neuen Schuljahr Schülerinnen und Schüler der Regelschule sein. Ihre Förderung erfolgt mit den Ressourcen der bisherigen Beschulung in der Kooperation.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache, Verhalten.

187 Schülerinnen und Schüler der jetzigen Klassen 4 erfüllen die Kriterien für eine Förderung in den sonderpädagogischen Förderbereichen Lernen, Sprache und Verhalten. Die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler wurden entsprechend des Informationsschreibens Nr. 231/2010 vom 7. Januar 2011 beraten und konnten zwischen sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule oder sonderpädagogischer Förderung in einem Förderzentrum wählen.

3. Wie viele Inklusionsplätze stehen in der Stadtgemeinde zum Schuljahr 2011/2012 an welcher Schule zur Verfügung?

Im gesamten Stadtgebiet Bremen stehen im Schuljahr 2011/2012 für den fünften Jahrgang 189 Plätze zur inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache, Verhalten und 50 Plätze für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklungsförderung zur Verfügung.

Übersicht zur Aufteilung der Inklusionsplätze für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache, Verhalten:

Schulnummer	Oberschule	Anzahl zugewiesene Kinder	Kapazität pro Standort	Differenz/ freie Plätze
403	Helsinki	5	5	0
409	Koblenzer	8	10	2
410	Lerchenstr	5	5	0
412	Roter Sand	3	5	2
414	Lehmhorster	5	5	0
416	Rockwinkel	5	5	0
417	Schaumburger	5	10	5
423	Habenhausen	5	5	0
424	Helgolander	4	5	1
429	Sebaldsbrück	8	10	2
430	Waller Ring	4	5	1
431	Roland zu Bremen	10	10	0
436	Wilhelm Kaisen	10	10	0
438	Albert Einstein	4	5	1
440	Im Park	24	24	0
444	Neue Oberschule Gröpelingen	6	10	4
501	GSW	9	10	1
502	GSO	5	5	0

Schulnummer	Oberschule	Anzahl zugewiesene Kinder	Kapazität pro Standort	Differenz/ freie Plätze
503	Lesum	4	5	1
504	GSM	8	10	2
506	Leipnizplatz	5	5	0
509	Sandwehen	10	10	0
511	Wilhelm-Focke	2	5	3
512	Gerhard-Rohlf's	8	10	2
		162	189	27

Übersicht zur Aufteilung der Inklusionsplätze für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklungsförderung:

Schulnummer	Schule	Plätze
324	Gymnasium Obervieland	5
505	Oberschule Hermannsburg	5
425	Oberschule Julius-Brecht-Allee	10
418	Oberschule Ronzelenstraße	5
404	Wilhelm-Olbers-Oberschule	5
428	Oberschule Findorff	5
305	Gymnasium Vegesack	15

In diesem Förderbereich gehen die Schülerinnen und Schüler aus der kooperativen Beschulung in die inklusive Beschulung. Aus diesem Grund sind die Anzahl der Inklusionsplätze mit dem Bedarf identisch.

4. Bei wie vielen Kindern, die einen Antrag auf einen Inklusionsplatz in einer Regelklasse gestellt haben, wurde der Förderbedarf anerkannt?

187 Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 haben im Stadtgebiet Bremen einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf.

Davon wählten 162 Eltern die inklusive sonderpädagogische Förderung für ihre Kinder. 25 Eltern wählten das Förderzentrum als Ort der sonderpädagogischen Förderung.

5. Bei wie vielen Kindern, die einen Antrag auf einen Inklusionsplatz in einer Regelklasse gestellt haben, wurde der Förderbedarf nicht anerkannt?

Bei 21 Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte den Antrag auf inklusive Förderung in einer Regelklasse gestellt hatten, lag kein anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf vor.

6. Aus welchen Gründen, auf welcher Grundlage und in welchem Verfahren wurde der Sonderförderbedarf abgelehnt?

Bei der Überprüfung der sonderpädagogischen Gutachten durch die Fachaufsicht in der senatorischen Behörde wurde festgestellt, dass im Rahmen der Begutachtung teilweise auch Kinder ohne umfassenden sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache, Verhalten zu Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erklärt wurden. Die damit verbundenen Zuweisungsentscheidungen hätten zur Folge gehabt, dass auch Kinder mit lediglich Teilleistungsschwächen dem Bildungsgang Lernen zugewiesen worden wären, obwohl „sie im Unterricht (auch) ohne sonderpädagogische Unterstützung (. . .)

hinreichend gefördert werden können“ (vergleiche § 35 Abs. 2 Satz 2 Bremisches Schulgesetz). Derartige Entscheidungen begründen jedoch nicht nur Ansprüche auf Fördermaßnahmen, sondern enthalten zugleich belastende Eingriffe in den weiteren Bildungs- und Lebensweg und müssen daher mit besonderer Sorgfalt begründet sein. Aus diesem Grund wurden die Schülerakten vor dem Stufenwechsel begutachtet und die Zuweisungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. In diesen Gutachten wurde entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 2 Bremisches Schulgesetz durch die Fachaufsicht geprüft, ob diese Kinder dauerhaften sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Nur diese Kinder haben einen Anspruch auf und Bedarf für eine sonderpädagogische Unterstützung in der Regelschule.

Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung in der Schule. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch sonderpädagogischer Förderbedarf, der nach wie vor die Ausnahme ist, über die mit allerhöchster Sorgfalt entschieden wird.

7. Wie werden diese Kinder zum kommenden Schuljahr beschult?

Jede Schule hat gemäß §§ 4 und 5 Bremisches Schulgesetz den Auftrag, die Schule so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Die Schülerinnen und Schüler, bei denen der sonderpädagogische Förderbedarf aufgrund erfolgter Förderung nicht mehr besteht, oder aber lediglich eine Teilleistungsschwäche diagnostiziert ist, werden wie alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert.

8. Wann wird der Senat die Novelle der Sonderpädagogik-Verordnung vorlegen?

Die Novellierung der Sonderpädagogik-Verordnung soll in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

Schülerzahlen des Sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Stadtgemeinde Bremen für das Schuljahr 2010/11
hier: Integrations- und FÖZ-Kinder nach Planbezirken in der Klassenstufe 4

PLB	Planbezirke	Emotionale und soz. Entw.	Förderschw. Übergreifend	Geistige Entwicklung	Hören	Körperl. und mot. Entw.	Lernen	Sehen	Sprache	Noch nicht zugeordnet	Gesamt je PLB:
21	Neustadt	2	10				2		1		15
23	Obervieland	2	6		2		16		3		29
24	Huchting	1		15			22		1		39
25	Woltmershausen		4				1				5
31	Mitte/östl. Vorstadt	2					6			4	12
32	Schwachhausen	1	2				2	6			11
33	Vahr	2	3				13				18
35	Horn/Borgf./Oberneuland	1	4	22	8		18		1		54
37	Osterholz	5					56		5		66
38	Hemelingen	2				1	25				28
43	Findorff / Walle	2	12		1		15		2		32
44	Gröpelingen	2	30				9		9	1	51
51	Burglesum	9			1		11	1			33
52	Veegesack	1	5	12	1		14	1	4	1	39
53	Blumenthal	7					20			1	28
	Gesamt je Förderbedarf:	39	76	49	13	12	230	8	26	7	460
	Gesamtsumme										

